

**Protokoll:**

Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig weist darauf hin, dass die Beschlussvorlage 0602/2011/2 auf Anregung der BIZ-Fraktion nach Abstimmung mit der ADD erstellt worden sei. Den hierzu gefertigte Aktenvermerk hätten alle Fraktionen sowie Rm Klein (Die Linke) per E-Mail erhalten. Er nehme ferner Bezug auf die mündliche Erörterung der Angelegenheit im Ältestenrat.

Rm Wefelscheid (BIZ) merkt an, dass man in mehreren Runden versucht habe, das Problem zu lösen, aber zu der Erkenntnis gelangt sei, dass es nach § 100 GemO unzulässig wäre den Betrag von 5.060.505,13 Euro als unabweisbare, überplanmäßige Aufwendung im Ergebnishaushalt zu genehmigen.

Deshalb laute der Beschlusssentwurf nun, dass der Stadtrat dies billige.

Man könne nun trefflich darüber streiten, wo der Unterschied zwischen Zustimmung und Billigung liege oder ob es besser gewesen wäre, zur rechten Zeit Rückstellungen zu bilden, aber man müsse das Problem nun lösen.

Rm Wefelscheid (BIZ) betont, dass seine Kritik sich ausdrücklich an die Landesregierung, insbesondere Innenminister Lewentz, richte. Diese habe die Gemeindeordnung rechtzeitig an die Erfordernisse der Doppik anpassen müssen und dies nicht getan. Nun sei man in Abstimmung mit der ADD zu illegalen Beschlussfassungen gezwungen und müsse die Versäumnisse der Landesregierung billigen.

Er stellt abschließend fest, dass die BIZ-Fraktion sich bei der Beschlussfassung enthalten werde und appelliert an die übrigen Ratsmitglieder dies ebenfalls zu tun, damit der Beschluss mit der Stimme der Verwaltung gefasst würde.

SPD-Fraktionsvorsitzende Lipinski-Naumann bittet um eine Stellungnahme der Verwaltung zur rechtlichen Auffassung des Rm Wefelscheid (BIZ).

Herr Gebel (Amt 30) stellt dar, dass die von Rm Wefelscheid (BIZ) vorgetragene Rechtsauffassung zwar in großen Teilen, jedoch nicht im Ganzen und nicht im Ergebnis, korrekt sei.

§ 100 GemO sei hier, wie auch im Haupt- und Finanzausschuss festgestellt, nicht anwendbar, da es zum einen keine Deckung für die Ausgaben gebe und sie zum anderen nicht nur in einem unerheblichen Umfang zu einem zusätzlichen Fehlbedarf führten.

Andererseits sei es aber auch gem. § 98 Abs. 1 Satz 1 GemO nicht möglich, eine Nachtragshaushaltssatzung nach Ablauf des Haushaltsjahres (2009) zu beschließen.

Somit gebe es für diesen Fall keine gesetzliche Regelung und es bestehe hier eine sog. Gesetzeslücke. Bis zu diesem Punkt vertrete Rm Wefelscheid (BIZ) eine korrekte Auffassung.

In solchen Fällen greife jedoch das rechtliche Instrument der Analogie, das bedeute, dass im Falle einer Gesetzeslücke die vorhandenen, jedoch wegen Fehlens gewisser Voraussetzungen nicht unmittelbar anwendbaren Vorschriften ihrem Sinn und Zweck entsprechend analog angewendet werden müssten. Dazu müsse man nach dem Sinn und Zweck der Vorschriften fragen. Vorliegend gehe es bei den Vorschriften zu einem Nachtragshaushalt darum, dass die verfassungsrechtlich installierten Instanzen, nämlich der Stadtrat und die Kommunalaufsicht, an der Beschlussfassung über eine Nachtragshaushaltssatzung ordnungsgemäß beteiligt würden.

Dem entspreche die aus § 100 GemO folgende Intention des Gesetzes, dass die außer- oder überplanmäßigen Ausgaben bei fehlender anderweitiger Deckung auf nicht erhebliche zusätzliche Fehlbetragsresultate begrenzt seien, damit die Kommune nicht ohne Beteiligung der

Kommunalaufsicht ein erhebliches (zusätzliches) defizitäres Haushaltsergebnis herbeiführen könne.

Daraus ergebe sich aber, dass jedenfalls der Stadtrat und die Kommunalaufsicht beteiligt werden müssten. Die Unabweisbarkeit sei vorliegend unbestritten, d.h. bei einer Billigung der Angelegenheit durch Stadtrat und Kommunalaufsicht, sei der gesamte Sinn und Zweck der gesetzlichen Systematik erfüllt. Insofern dürfe man so vorgehen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig wirbt für eine Zustimmung zur Beschlussvorlage.

Rm Assenmacher (CDU) beklagt, dass die Sitzungsunterlagen die gerade von Herrn Gebel vorgetragene Rechtsauffassung nicht enthielten. Dadurch provoziere man eine solche Diskussion. Man hätte dies in der Begründung zur Beschlussfassung darstellen sollen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig weist auf die Textstelle der Begründung des Beschlusssentwurfs hin, die das Vorgehen bei den Beratungen aufgrund der Hinweise des Haupt- und Finanzausschusses nachzeichne.